

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Speisung der künstlichen Gewässer im Blücherpark (L 10), im Mülheimer Stadtgarten, am Theodor-Heuss-Ring (L 13, im Volksgarten (L 17) und im Klettenbergpark (LB 3.08) durch GW statt Trinkwasser, Bezirke 1,3,5,9**

**hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Anlage von Brunnen zur Speisung der künstlichen Gewässer im Blücherpark, am Theodor-Heuss-Ring und im Volksgarten mit Grundwasser einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Vorhaben

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen plant die Errichtung von Grundwasserbrunnen zur Versorgung des jeweils benachbarten künstlichen Gewässer (siehe Anlage 1,2). Die für die Errichtung der Brunnen und Förderung von Grundwasser notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zum Befreiungsverfahren bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft gestellt.

Eingriff

Beim Bau der Brunnen kommt es zu temporären Eingriffen, vor allem in Rasenfläche, die nach Abschluss der Arbeiten ohne Weiteres wiederhergestellt werden können. Als dauerhafte Veränderung werden in der Örtlichkeit 2 Lüftungsköpfe und 2 Deckel sichtbar sein, außerdem ein Schaltschrank. Der Standort für diesen Schrank wird so ausgewählt, dass er auf Grund vorhandener Strukturen kaum wahrnehmbar sein wird.

Kompensation

Die Einzelstandorte sind im Detail noch mit der zuständigen Sachbearbeiterin abzustimmen. Gleiches gilt für die am Eingriffsort festzulegenden Kompensationsmaßnahmen.

Vier der fünf geplanten Brunnenanlagen sollen auf Flächen errichtet werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen. Dieser setzt hier die Landschaftsschutzgebiete L 10 „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“, L 13 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ und L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ fest. Für den ebenfalls betroffenen Geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.18 Klettenbergpark wird ein gesonderter Antrag gestellt (siehe Session Nr. 1040/2014/1). Dem Vorhaben stehen allgemeine Verbotbestimmungen des Landschaftsplanes entgegen.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da die Maßnahme mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2**